

Newsletter Ausland Juni 2024

Inhalt

1. Kurz gefragt: Für welche Länder brauchen Ihre Mitarbeitenden eine A1-Bescheinigung 1
2. Schnellere Arbeitsmarktzulassung (eAMZ) für ausländische Fachkräfte..... 1
3. Entsendung – von Dienstreise bis zur Versetzung: Was ist was?..... 2
4. Streit um Workation – Fall für die Einigungsstelle?..... 3
5. Olympia in Paris: Worauf Ihre Entsendeten achten müssen 4
6. BMF-Schreiben definiert weitere Arbeitgeberpflichten bei Entsendungen... 5
7. Flüge, Fahrten, Verschiedenes: höhere Kosten für Geschäftsreisen..... 6

Guten Tag,

ab Juli gibt es eine gute Nachricht für alle, die internationale Fachkräfte einstellen: Der neue Prozess zur Arbeitsmarktzulassung wurde digitalisiert und somit beschleunigt.

Auch mit dabei: Wir geben Ihnen einen schnellen Überblick über die häufigsten Entsendeformen. Das hilft beim Einordnen der verschiedenen Entsendebegriffe wie z. B. Short-Term, Long-Term, Permanent Transfer oder Commuter.

Was passiert, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte beim Thema Workation unterschiedliche Ansichten haben? Ein aktuelles Urteil des Landesarbeitsgerichts zeigt Ihnen, wann zum Schlichten eine Einigungsstelle eingesetzt wird.

Lesen Sie außerdem, womit Ihre Beschäftigten rechnen müssen, wenn Sie aktuell Dienstreisen nach Frankreich beziehungsweise Paris planen – neben dem fröhlichen Trubel bei den Olympischen Spielen. Spoiler: Ihre Mitarbeitenden stellen sich am besten schon mal auf längere Grenzkontrollen und Verkehrschaos ein.

Viele Grüße und einen sportlichen Sommer

Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Kurz gefragt: Für welche Länder brauchen Ihre Mitarbeitenden eine A1-Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung brauchen Ihre Mitarbeitenden für Entsendungen in einen EU-Mitgliedstaat sowie nach Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Großbritannien und Nordirland.

Die vollständige Länderliste finden Sie in unserem Artikel:

firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2080696

2. Schnellere Arbeitsmarktzulassung (eAMZ) für ausländische Fachkräfte

Beschleunigte Visumsprozesse – das verspricht die elektronische Arbeitsmarktzulassung. Wie das geht und welche Vorteile Arbeitgeber haben, haben wir für Sie zusammengefasst.

Um ein Visum zu erhalten, brauchen Fachkräfte eine Arbeitsmarktzulassung, über die die Bundesagentur für Arbeit (BA) entscheidet.

Einer der Kernpunkte der aktuellen Digitalisierungsstrategie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist die **elektronische Arbeitsmarktzulassung** für ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten.

Elektronische Prozesse sollen dafür sorgen, dass die Zulassung schneller möglich ist und dass die einzelnen Schritte transparenter sind.

Wer beantragt die Arbeitsmarktzulassung?

Entweder stellt die **deutsche Auslandsvertretung** den Antrag bei der BA für die Person, die einen Antrag auf ein Visum gestellt hat.

Oder **Sie als Arbeitgeber** beantragen zunächst eine **Vorabzustimmung** online über bei der Zentrale für Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit.

2 Voraussetzungen für die Vorabzustimmung:

- Die Person hat bei der deutschen Auslandsvertretung noch **kein Visum** beantragt.
- Die Person hat bei der Ausländerbehörde noch **keinen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit** beantragt.

Zeit sparen dank Vorabzustimmung

Die Vorabzustimmung der Arbeitsmarktzulassung hat den großen Vorteil, dass Sie die Ihre Fachkraft schneller einsetzen können.

Wichtig: Die Vorabzustimmung gilt für **6 Monate** ab dem Tag der Ausstellung. Bekommt Ihre Fachkraft innerhalb von 6 Monaten **kein** Visum oder einen anderen Aufenthaltstitel erteilt? Dann müssen die Voraussetzungen für eine Arbeitsmarktzulassung erneut geprüft werden.

Schritt für Schritt zur Vorabzustimmung

1. **Antrag:** Sie stellen einen Online-Antrag über den eService der BA und laden dabei alle notwendigen Dokumente hoch. Den Antrag finden Sie auf der Seite der BA: **arbeitsagentur.de, Suchbegriff Vorabzustimmung.**
2. **Prüfung:** Die zuständige Behörde prüft den Antrag und die Unterlagen digital. Darin inbegriffen: die Überprüfung der Qualifikationen und die Einhaltung der geltenden Arbeitsmarktregelungen.
3. **Genehmigung:** Nach erfolgreicher Prüfung wird die Arbeitsmarktzulassung ab Juli 2024 **elektronisch** erteilt. Sie können online über Ihr BA-Konto auf das Dokument zugreifen. Gleichzeitig gehen die Zustimmung und alle Angaben automatisch an das Ausländerzentralregister.

So sieht das Verfahren bis zum 1. Juli 2024 aus

Bis zum 1. Juli 2024 muss die Vorabzustimmung noch **per Post** verschickt werden. Anschließend müssen Arbeitgeber das Original per Post an ihre Fachkraft weiterleiten. Die Fachkraft wiederum schickt die Zustimmung an die Auslandsvertretung bzw. an die Ausländerbehörde, damit sie dort ein Visum oder ein Aufenthaltstitel beantragen kann.

Vorteile des elektronischen Systems

Zeitersparnis: Durch die Digitalisierung der Anträge verkürzen sich Bearbeitungszeiten. Dies ist besonders wichtig für Arbeitgeber, die kurzfristig qualifizierte Fachkräfte brauchen. Außerdem ist der können Arbeitgeber die Vorabzustimmung einscannen oder abfotografieren und digital an die Fachkraft übermitteln.

Transparenz: Sie als Arbeitgeber können jederzeit online den aktuellen Status Ihrer Anträge sehen.

Fehlerminimierung: Durch automatisierte Prüfschritte und klare Eingabemasken werden Fehler bei der Antragstellung reduziert.

Sicherheit: Dokumente gehen nicht auf dem Postweg verloren.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage zur Vorabzustimmung finden Sie in **§ 39 AufenthG** (Aufenthaltsgesetz) und in **§ 36 Abs. 3 BeschV** (Beschäftigungsverordnung).

Mehr Infos

- **Sie wollen mehr über die Beschäftigung von internationalen Mitarbeitenden erfahren?** Dann lesen Sie dazu am besten unsere Fragen und Antworten zum Thema "Beschäftigung von internationalen Mitarbeitenden": **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032302.**
- **Sie suchen gezielt nach IT-Fachkräften?** In unserem Artikel "So werben Sie erfolgreich IT-Fachkräfte aus dem Ausland an" finden Sie Tipps für die Rekrutierung und Integration: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2168910.**

Quellen: Bundesagentur für Arbeit; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; TK

3. Entsendung – von Dienstreise bis zur Versetzung: Was ist was?

Viele Bezeichnungen für eine Sache: die Entsendung. Ein schneller Überblick über die gängigsten Entsendeformen.

Die Bezeichnung "Entsendung" ist ein Oberbegriff für alle Auslandsaufenthalte Ihrer Mitarbeitenden.

Ganz gleich, wie die Beschäftigung im Ausland genannt wird: Nach dem Sozialversicherungsrecht gelten Personaleinsätze im Ausland als Entsendung.

Hier sind die 5 klassischen Entsendeformen:

1. **Dienstreise**
Dauer: 1 Tag bis 3 Monate
2. **Verlängerte Dienstreise oder Delegation**
Dauer: 3 bis 6 Monate
3. **Kurzfristige Entsendung (Short-Term)**
Dauer: 6 bis 12 Monate
4. **Langfristige Entsendung (Long-Term)**
Dauer: 1 bis 5 Jahre
5. **Versetzung ins Ausland (Lokalisierung oder Permanent Transfer)**
Dauer: länger als 5 Jahre

Neue Arbeitswelt, neue Entsendeformen

Mittlerweile gibt es viele neue Entsendeformen und -begriffe – so zum Beispiel:

- **grenzüberschreitende Mobilarbeit** (Remote Work) im ausländischen Home-Office oder in einer Ferienwohnung
- **internationale Trainee-Programme** (Forein Local Hires und International Local Hires)
- **Einsatz von ausländischen Freelancern**

- **Direkteinstellungen im Ausland**
- **Commuter**

Commuter ist eine Entsendeform für Grenz-gängerinnen und -pendler:innen. D. h. für Beschäftigte, die einen festen Wohnsitz in Deutschland haben und regelmäßig ihre Arbeitstage im Ausland verbringen.

Arbeitsvertrag: Reicht eine Zusatzvereinbarung?

Von der Entsendeform hängt ab, ob der Vertrag **ruht** oder **aktiv** ist. Es kann auch sein, dass Sie eine **Zusatzvereinbarung** aufnehmen oder einen **neuen Vertrag** erstellen müssen.

Zum Beispiel wird in der Regel für Commuter der deutsche Arbeitsvertrag um eine Entsende- oder Zusatzvereinbarung ergänzt.

Ein Überblick:

- **Dienstreisen: keine Änderung**
Für Dienstreisen wird der Arbeitsvertrag nicht verändert.
- **Kurz- und langfristige Entsendungen: Zusatzvereinbarung oder neuer Vertrag**
Für kurz- und langfristige Entsendungen wird in der Regel eine **Zusatzvereinbarung** zum bestehenden Arbeitsvertrag geschlossen.

In dieser zeitlich befristeten Vereinbarung wird Standort im Ausland als neuer Arbeitsort angegeben. Außerdem können Sie hierüber noch Zusatzleistungen gewähren – je nach Dauer, dem Einsatzort und der Tätigkeit.

Auch möglich: Sie schließen mit der entsendeten Person eine Vereinbarung darüber, dass der deutsche Arbeitsvertrag während des Auslandseinsatzes **ruht**. Dann wird für einen befristeten Zeitraum ein neuer, **eigenständiger Vertrag** geschlossen.
- **Versetzung ins Ausland: Vertrag wird beendet**
Dem dauerhaften Wechsel ins Ausland geht meistens eine langfristige Entsendung voraus.

Der Arbeitsvertrag im Heimatland wird hierfür beendet und die entsendete Person wird beim ausländischen Unternehmen angestellt.

Tipps zur Vertragsgestaltung

Egal, welche Entsendungsform in Ihrem Unternehmen genutzt wird: Ein Vertrag sichert Sie ab. Tipps, auf was Sie achten müssen, und Vorlagen für Verträge finden Sie in unserem Artikel "Vertragsgestaltung: Auf was es bei Entsendungen ankommt": firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2074468**.

Weitere Infos und praktische Links

- **FAQ:** Die häufigsten Fragen und Antworten zum Thema Entsendung finden Sie in unserer FAQ-Sammlung: firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2032298**.
- **Mustervertrag:** Einen Mustervertrag für Entsendungen finden Sie unter tk.lex.tk.de, **Suchbegriff Entsendungsvertrag**.
- **Sozialversicherungsrechtliche Voraussetzungen für eine Entsendung:** In unserem Artikel finden Sie einen kurzen Erklärfilm zur Entsendung und unser Beratungsblatt „Beschäftigung im Ausland“ mit ausführlichen Infos und Beispielen – u. a. zum Territorialprinzip, zur Ausstrahlung und zu Ausnahmevereinbarungen: firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2034942**.
- **Meldepflichten und Rechtsgrundlagen:** Bei TK-Lex finden Sie neben den länderspezifischen Meldepflichten auch Infos zur Vertragsgestaltung: tk.lex.tk.de, **Suchbegriff Entsendung**.
- **Home-Office im Ausland:** Mehr Infos zum grenzüberschreitenden Home-Office finden Sie unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2096060**.
- **A1-Bescheinigung:** Fragebögen und Infos zum A1-Antrag finden Sie auf der Seite der DVKA: dvka.de, **Suchbegriff „Entsendung ins Ausland“**.
- **Leitfaden zur Entsendung:** Einen kostenlosen Leitfaden zur Entsendung von Beschäftigten finden Sie beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union: op.europa.eu/de/

Quellen: TK; EU; DVKA; HRM Institute; Deloitte

4. Streit um Workation – Fall für die Einigungsstelle?

Was passiert, wenn Beschäftigte und Arbeitgeber unterschiedlicher Meinung beim Thema Workation sind? Wird in diesem Fall eine Einigungsstelle eingesetzt? Ein Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln vom 7. März 2024 liefert die Antwort.

Ein Arbeitnehmer hatte eine Woche Workation in Italien beantragt. Die Personalabteilung lehnte den Antrag ab. Mit der Begründung: Mobile Arbeit im Ausland wird nur noch in „besonders gelagerten Härtefällen“ oder zur „zielgerichteten Gewinnung von Fachpersonal aus dem Ausland“ genehmigt.

Beschwerde beim Betriebsrat

Der Arbeitnehmer sah keine Grundlage dafür, dass das mobile Arbeiten im Ausland nur auf Fälle sozialer Härte beschränkt ist. Deshalb legte er (nach § 85 BetrVG) Beschwerde beim Betriebsrat ein.

Bestehende Betriebsvereinbarung

Der Betriebsrat sah es genauso und bezog sich dabei auf die Betriebsvereinbarung. Als Vorgabe zu mobiler Arbeit im Ausland enthielt die Betriebsvereinbarung nur die Prüfung der arbeits-, sozialversicherungs-, datenschutz- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

Außerdem war jedoch in der Betriebsvereinbarung geregelt, dass Beschäftigte keinen individuell einklagbaren Anspruch auf mobiles Arbeiten im Ausland haben.

Einigungsstelle = richtige Stelle?

Da der Betriebsrat die Beschwerde für gerechtfertigt hielt, rief er die Einigungsstelle an.

Das ist möglich, wenn es bei einer Beschwerde nicht um einen Rechtsanspruch geht. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt dabei eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (§ 85 Abs. 2 S. 2 BetrVG).

Der Arbeitgeber wiederum war der Meinung, die Beschwerde hätte einen (vermeintlichen) Rechtsanspruch zum Gegenstand. Damit wäre die Einigungsstelle nicht zuständig.

Erfolg des Betriebsrates

Der Fall landete vor dem Landesarbeitsgericht. Das Gericht war anderer Auffassung als der Arbeitgeber: Gegenstand der Beschwerde des Arbeitnehmers sei **kein** Rechtsanspruch.

Daher darf laut LAG eine Einigungsstelle eingesetzt werden, um einen Streit über Workation beizulegen.

Damit ist der Antrag des Betriebsrates auf Einsetzung der Einigungsstelle zulässig und die Beschwerde des Arbeitgebers unbegründet (LAG Köln, Beschluss vom 7. März 2024, TaBV 6/24).

Mehr Infos

- Weitere Infos zu diesem Fall finden Sie beim Landesarbeitsgericht Köln auf [justiz.nrw.de](https://www.justiz.nrw.de).
- Rechtliche Hintergründe zum Thema Workation (Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht) finden Sie bei TK-Lex: [tk-lex.tk.de](https://www.tk-lex.tk.de), **Suchbegriff „Workation, FAQ“**.
- Welche Konsequenzen bei heimlicher Workation drohen, fassen wir in unserem Artikel zusammen: [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2172176**.

Quellen: TK; Landesarbeitsgericht Köln

5. Olympia in Paris: Worauf Ihre Entsendeten achten müssen

Ab dem 26. Juli 2024 ist Paris im sportlichen Ausnahmezustand: Über die ganze Stadt verteilt finden Wettbewerbe der Olympischen Sommerspiele statt. Lesen Sie hier, wie sich das Ereignis an den Landesgrenzen auf Ihre Beschäftigten auswirken kann.

Vom 26. Juli bis zum 11. August werden in Frankreich die Olympischen Sommerspiele ausgetragen. Und zwischen dem 28. August und dem 8. September finden die Paralympischen Spiele statt.

Beschäftigte, die nach Frankreich entsendet sind (oder demnächst werden) oder Grenzpendler:innen oder -gänger:innen, müssen **bereits seit dem 1. Mai 2024** mit verstärkten Grenzkontrollen rechnen.

Das Auswärtige Amt hat die wichtigsten Fakten zusammengefasst:

Verkehrssituation

Während des Olympischen Fackellaufs in Frankreich (8. Mai bis 26. Juli 2024) und während der Austragung der Olympischen (26. Juli bis 11. August 2024) und Paralympischen Spiele (28. August bis 8. September 2024) kann es landesweit zu Verkehrsbehinderungen kommen.

Grenzkontrollen

Noch bis zum 31. Oktober 2024 kommt es an den Landesgrenzen zu Deutschland, Belgien, Luxemburg, der Schweiz, Italien und Spanien sowie an allen Luft- und Seegrenzen zu vermehrten Kontrollen der Grenzpolizei und der Zollbehörden. Diese sollen stichprobenartig erfolgen.

Wichtig: Ihre Mitarbeitenden müssen ein gültiges Reisedokument (Reisepass oder Personalausweis) und zur Sicherheit auch eine A1-Bescheinigung vorlegen können.

Was, wann, wo?

Diese Linksammlung unterstützt Sie bei Fragen rund um Olympia:

- **Mehr als Verkehr:** Beim ADAC finden Sie neben aktuellen Infos zu Anreise, Parken, ÖPNV, Kosten und Beschränkungen auch eine Übersicht aller Spielstätten: [adac.de/news/reise-olympia-paris/](https://www.adac.de/news/reise-olympia-paris/)
- **Hilfreiche Tipps vor Ort** bietet die Website [bison-fute.gouv.fr/](https://www.bison-fute.gouv.fr/). Sie zeigt aktuelle Verkehrsprognosen und schlüsselt Verkehrsverbote und -einschränkungen auf.
- **Wartezeiten an der Grenze:** Das Softwareunternehmen Sixfold stellt eine Karte mit Live-Daten über Wartezeiten an den europäischen Grenzen online, mit deren Hilfe Reisende zu Land und zu See Verzögerungen verfolgen können: [live.sixfold.com/](https://www.live.sixfold.com/)

- **Sie entsenden für Bau- und Montagearbeiten nach Frankreich?** Dann ist die **Carte BTP** ein Muss für Ihre Mitarbeitenden. Mehr Infos dazu finden Sie in unserem Artikel und in unserer Länderübersicht: **firmenkunden.tk.de: Suchnummer 2170652 und 2034168.**

Quellen: TK; Bison Futé; Auswärtiges Amt; Reisereporter

6. BMF-Schreiben definiert weitere Arbeitgeberpflichten bei Entsendungen

Die Regelungen zur Besteuerung des Arbeitslohns bei Entsendungen wurden verschärft. Wir fassen die wichtigsten Änderungen für zusammen.

Zum Hintergrund: Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte am 12. Dezember 2023 eine überarbeitete Version des Schreibens zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohnes nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Wir stellen 2 Punkte vor, die Sie bei Entsendungen beachten müssen:

Betriebliches Interesse

Bei der Prüfung des wirtschaftlichen Arbeitgebers (Art. 15 Abs. 2 Buchstabe b OECD-MA) muss jetzt auch das betriebliche Interesse geprüft werden.

Dieses ist nicht mehr allein dadurch gegeben, dass die Kosten der Vergütung vom aufnehmenden Unternehmen im Ausland getragen werden.

Außerdem muss geklärt werden, in wessen Interesse die Entsendung erfolgt.

Diese Aspekte können z. B. genannt werden:

- Tätigkeitsort
- notwendige fachliche Qualität
- Verfügbarkeit von gleichwertig qualifizierten Personen auf dem lokalen Arbeitsmarkt des aufnehmenden Unternehmens

Weitere Faktoren finden Sie im BMF-Schreiben unter RZ 160.

Wichtig zu wissen: Das betriebliche Interesse kann auf 3 Arten nachgewiesen werden:

- durch Unterlagen (z. B. einen Entsendevertrag)
- durch Reisekostenabrechnungen
- durch Nachweise über die Höhe des Arbeitslohnes **vor** der Entsendung

Kostenübernahme bei Entsendungen

Das BMF-Schreiben stellt außerdem klar, dass die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Entsendung dem **Fremdvergleichsgrundsatz** entsprechen muss.

Für das Unternehmen, in dessen Interesse die Entsendung erfolgt, gilt: Das Unternehmen muss alle Kosten tragen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der gesamten Tätigkeit im Entsendezeitraum stehen.

Dazu gehören alle Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Lohnverwaltungskosten wie zum Beispiel das **laufende Gehalt** und die **Sozialversicherungsbeiträge** – aber auch Zahlungen wie **Boni** oder **Abfindungen**.

Eine ausführliche Aufstellung finden Sie im BMF-Schreiben unter RZ 166.

Was bedeutet das für Sie konkret?

Die neuen Regelungen können zu Doppelbesteuerungen führen – und damit auch zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten einer Auslands-tätigkeit.

Die erweiterten Arbeitgeberpflichten in Bezug auf Dokumentation und Mitwirkung bei Entsendungen führen zu einem höheren administrativen Aufwand in Personal- und Buchhaltungsabteilungen.

Kritik an den Neuerungen

Finanzexpert:innen kritisieren, dass nicht alle Änderungen die Besteuerungssituation im Ausland berücksichtigen: Einige der Neuerungen stehen teilweise im Widerspruch zu den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beziehungsweise zur Behandlung der Einkünfte im anderen Staat.

Gut zu wissen: Ein weiteres BMF-Schreiben vom 15. Januar 2024 bietet eine Übersicht über den aktuellen Stand der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und anderer Abkommen im Steuerbereich.

Auf dem Prüfstand: Sind Sie und Ihre international Beschäftigten betroffen?

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young bietet für eine erste Einschätzung einen Quick-Check an. Damit können feststellen, ob es für Ihr Unternehmen einen Handlungsbedarf gibt.

Mehr Infos

In unserer FAQ-Sammlung finden Sie hilfreiche Fragen und praktische Antworten zum Thema Entsendung: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032298.**

In unserem Artikel haben Sie gleich alles auf einen Blick: einen kurzen Erklärfilm zum Thema und unser Beratungsblatt „Beschäftigung im Ausland“ mit vielen Beispielen zur Entsendung: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034942.**

Quellen: TK; BMF; Ernst & Young, bakertilly, Rödl & Partner

7. Flüge, Fahrten, Verschiedenes: höhere Kosten für Geschäftsreisen

Deutsche Unternehmen haben 2023 ihren Beschäftigten mehr Ausgaben pro Reise erstattet als 2019. Wir geben Ihnen einen Überblick, wo die meisten Kosten entstehen und was diese verursacht.

Am Ende einer Geschäftsreise steht auch immer die Reisekostenabrechnung. Laut einer Studie des Softwareunternehmens SAP Concur haben rückerstattete Ausgaben auf Reisen von 2019 bis 2023 weltweit um 17 Prozent zugenommen. In Deutschland sind es sogar **19 Prozent** – obwohl die Anzahl der Geschäftsreisen seit Corona sogar abgenommen hat.

Teure Flüge und Ticketsteuer

Laut der Concur-Studie sind die Flugtickets das Teuerste an einer Geschäftsreise. 2023 lagen die Kosten durchschnittlich bei **716 EUR**.

Dies wird sich noch steigern: zum 1. Mai 2024 wurde **Ticketsteuer** erneut erhöht. Je nach Ziel kann der Preis bis zu **20 Prozent** höher sein als im Vorjahr.

Diese Ticketsteuer gilt für alle Passagiere, die von einem **deutschen Flughafen** abheben.

Flüge werden, je nach Reiseland, in 3 Kategorien aufgeteilt:

- **Niedrigste Klasse:** Darunter fallen europäische Staaten sowie Türkei, Russland und Algerien. Die Steuer beträgt **15,53 EUR**.
- **Mittlere Klasse:** Darunter fallen viele afrikanische und asiatische Länder. Die Ziele sind bis zu 6.000 Kilometer entfernt und beinhalten zum Beispiel Dubai oder Addis Abeba. Die Steuer beträgt **39,34 EUR**.
- **Höchste Klasse:** Darunter fallen längere Flüge, zum Beispiel nach China oder in die USA. Die Steuer beträgt **70,83 EUR**.

Inflation als Preistreiber

Im Vergleich zu den Flugpreisen scheinen die erhöhten Kosten für Kraftstoffe (55 EUR) und Bewirtung (52 EUR) gering.

Doch **Inflation, Lieferengpässe und Importzölle** haben zu einer erheblichen Kostensteigerung geführt. So sind die Ausgaben für Bewirtung um **30 Prozent** und Kraftstoffe um **37 Prozent** gestiegen.

Da kleine und mittlere Unternehmen vermehrt auf PKW für kürzere Strecken setzen, sollten diese einen Blick auf die Kraftstoffkosten haben. Denn: Es gab auch eine **Preissteigerung von 28 Prozent** bei der Nutzung von Mietwagen.

Ebenso sind die **Teilnahmegebühren für Messen** und Kongresse (+ 28 Prozent) und Hotelkosten gestiegen (+21 Prozent). Das liegt unter anderem an höheren Energiepreisen.

Hohe Kosten für "Sonstiges"

Im Durchschnitt erstatten Unternehmen **390 EUR** für Sonstiges und Verschiedenes. Dabei handelt es sich um Kostenpunkte, die in keine anderen Kategorien passen. Diese können zum Beispiel eine neue Ausstattung für das Home-Office, Internetkosten oder Parkgebühren sein.

Quellen: fw TravelTalk; WDR; SAP Concur

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal firmenkunden.tk.de.

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter tk-lex.tk.de.